

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Die Stadt betreibt die Notunterkunft als öffentliche Einrichtung zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ausschließlich im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassung zu den Einrichtungen

(1) Notunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen, als Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz, von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(2) Die Notunterkünfte dienen der Unterbringung von Einzelpersonen und Familien, die unfreiwillig obdachlos sind. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:

- wer unfreiwillig ohne Unterkunft ist oder
- wem der Verlust einer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht und
- wer dabei nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen nächsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Obdachlos ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder sich als Minderjährige dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat.

(3) Die Benutzung der in Abs. 1 genannten Objekte darf nur durch Einweisungsverfügung der Stadt Werder (Havel) erfolgen.

(4) Die Stadt Werder (Havel) ist berechtigt, Umsetzungen innerhalb der in Abs. 1 genannten Objekte anzuordnen.

§ 3 Aufnahme, Beginn und Ende der Nutzung, Sanktion

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisungsverfügung für die betroffene Person durch die Stadt Werder (Havel).

(2) Für die Lagerung von beweglicher Habe, die die eingewiesene Person bei Einweisung nicht selbst unterbringen kann, ist eigenständig und auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der unfreiwilligen Obdachlosigkeit, durch Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Zeitpunktes.

Wird die Notunterkunft über den in der Einweisungsverfügung bestimmt Zeitraum weitergenutzt, behält sich die Stadt Werder (Havel) die Räumung dieser nach Maßgabe des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor.

(4) Wird die zugewiesene Unterkunft länger als fünf Tage ohne Abmeldung nicht genutzt, gilt dies als Verzicht der Unterkunft und die Unterbringung wird beendet.

(5) Werden die Inhalte des § 4 nicht eingehalten, kann ein vorübergehendes Hausverbot ausgesprochen oder die Unterbringung in Gänze beendet werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume, Verhalten und Hausrecht

(1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen benutzt werden. Nicht eingewiesene Personen dürfen sich in den überlassenen Räumen nicht aufhalten. Des Weiteren ist ihnen kein Zutritt zu verschaffen, sofern es sich nicht um Personen im Sinne des Absatz 9 handelt.

(2) Veränderungen an den Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Werder (Havel) vorgenommen werden. Eingewiesene Personen sind zudem verpflichtet, jegliche Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume unverzüglich zu melden.

(3) Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen in der Notunterkunft sind verboten. Das Aufstellen von Bild- und Tonaufnahmegeräten, sowie artverwandten Geräten ist ebenfalls verboten.

(4) Die eingewiesenen Personen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Notunterkunft.

(5) Das Halten von Tieren auf dem gesamten Gelände der Notunterkunft ist verboten.

(6) Der Besitz von Drogen und der Konsum von Drogen, Alkohol und Zigaretten in den zur Verfügung gestellten Räumen ist untersagt und kann zur sofortigen Beendigung der Unterbringung und zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

(7) Die Lagerung von Unrat auf dem gesamten Gelände der Notunterkunft ist verboten. Fortbewegungsmittel (sofern nicht medizinisch notwendig) sind außerhalb der Räumlichkeiten der Notunterkunft zu belassen.

(8) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Ebenso ist der nachbarschaftliche Frieden zu wahren.

(9) Die Beauftragten der Stadt Werder (Havel) sind berechtigt, die Notunterkunft in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zu betreten. Den Beauftragten der Stadt ist der Zugang zur Notunterkunft zu gestatten. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen gegenüber der eingewiesenen Person auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne vorherige Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält sich die Stadt Werder (Havel) Schlüssel der Unterkunft zurück.

§ 5

Instandhaltung der Notunterkünfte

Die Stadt Werder (Havel) wird die in § 1 genannten Notunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Werder (Havel) zu beseitigen.

§ 6

Hausordnung

Die Stadt Werder (Havel) kann eine eigene Hausordnung formulieren und Einzelanweisungen (Gebote und Verbote) schriftlich festsetzen bzw. regeln.

§ 7
Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung der Unterbringung hat die eingewiesene Person die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber, einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel, zurückzugeben.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Satzung außer Kraft:

- Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Werder (Havel)
vom 21.06.2016